



Bericht und Beschlussempfehlung

des Finanzausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und –beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 20/677](#)

Der Finanzausschuss hat zu dem ihm durch Plenarbeschluss vom 24. Februar 2023 überwiesenen Gesetzentwurf schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 4. Mai 2023 eine Anhörung durchgeführt und sich zuletzt am 10. Mai 2023 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung von SPD und SSW empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 20/677 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen; Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Lars Harms
Vorsitzender

**Gesetz zur Förderung der Gleichstellung von
Frauen und Männern bei der Besetzung von
Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der
Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von
Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen
Sparkassen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1
**Gesetz über die Mitwirkung des
Landes bei der Besetzung von
Geschäftsführungs- und
Aufsichtsorganen der
Landesunternehmen
und -beteiligungen
(Landesorganbesetzungsgesetz – LOrgBG)**

Artikel 1
**Gesetz über die Mitwirkung des
Landes bei der Besetzung von
Geschäftsführungs- und
Aufsichtsorganen der
Landesunternehmen
und -beteiligungen
(Landesorganbesetzungsgesetz
– LOrgBG)**

§ 1
Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung der geschlechterparitätischen Vertretung von Frauen und Männern in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen.

§ 1
Ziel des Gesetzes

unverändert

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Landesunternehmen: Anstalten öffentlichen Rechts, die über einen wesentlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verfügen und für die das Land als Gewährträger haftet, sowie juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist (Landesbeteiligungen);

§ 2
Begriffsbestimmungen

unverändert

2. Mittelbare Landesbeteiligungen: juristische Personen des Privatrechts, an denen ein Landesunternehmen oder eine mittelbare Landesbeteiligung beteiligt ist;
3. Aufsichtsorgane: Verwaltungsräte, Aufsichtsräte sowie vergleichbare Aufsicht führende Organe ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Rechtsgrundlage;
4. Geschäftsführungsorgane: Vorstände, Geschäftsführungen sowie vergleichbare mit der Führung der Geschäfte betraute Organe ungeachtet ihrer Bezeichnung oder Rechtsgrundlage;
5. Besetzung: Benennung, Entsendung oder Bestellung von Mitgliedern für Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane unabhängig davon, ob die Person neu (Neubesetzung) oder unmittelbar wiederkehrend (Wiederbesetzung) benannt, entsandt oder bestellt wird;
6. Einfluss: die Möglichkeit unmittelbar oder mittelbar auf die Besetzung eines oder mehrerer Mitglieder einwirken zu können, auch wenn zur Durchsetzung die Hilfe Dritter benötigt wird;
7. bestimmender Einfluss: die Möglichkeit durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung die Besetzung eines oder mehrerer Mitglieder auch ohne den Willen Dritter durchsetzen zu können, insbesondere auf Grund der Beteiligungsquote oder der Stellung als Gewährträger.

§ 3 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und der mittelbaren Landesbeteiligungen, soweit das Land hierauf Einfluss nehmen kann. Es gilt nicht, soweit die Zusammensetzung durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Es gilt ferner nicht für Besetzungen, von Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

§ 3 Geltungsbereich

unverändert

§ 4
Vorgaben für die Besetzung
von
Geschäftsführungsorganen

(1) Soweit das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung von Geschäftsführungsorganen hat, hat es Frauen und Männer zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern darf nur eine Person betragen. Das Land wirkt darauf hin, dass während des Auswahlverfahrens Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden, insbesondere, wenn dem Geschäftsführungsorgan nur eine Person angehört. Gehört dem Geschäftsführungsorgan nur eine Person an, sollen Frauen und Männer bei der Neubesetzung alternierend berücksichtigt werden. Soweit hierbei Auswahl- oder Findungskommissionen gebildet werden, sollen diese zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden.

(2) Von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 kann aus wichtigem Grund abgewichen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. zwingende gesetzliche Vorgaben entgegenstehen,
2. keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen oder
3. aufgrund der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung von Frauen und Männern ein Vorsprung gegenüber anderen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern besteht.

§ 5
Vorgaben für die Besetzung
von Aufsichtsorganen

§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Besetzung von Aufsichtsorganen. Wird das

§ 4
Vorgaben für die Besetzung
von
Geschäftsführungsorganen

(1) Soweit das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung von Geschäftsführungsorganen hat, hat es Frauen und Männer zu gleichen Teilen **in der Zusammensetzung eines Auswahlpotenzials von Bewerbungen** zu berücksichtigen. Das Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern **im Geschäftsführungsorgan** darf nur eine Person betragen. Das Land wirkt darauf hin, dass während des Auswahlverfahrens Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden, insbesondere, wenn dem Geschäftsführungsorgan nur eine Person angehört. Gehört dem Geschäftsführungsorgan nur eine Person an, sollen Frauen und Männer bei der Neubesetzung alternierend berücksichtigt werden. Soweit hierbei Auswahl- oder Findungskommissionen gebildet werden, sollen diese zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden.

(2) **Die Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 lassen Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz sowie zwingende gesetzliche Vorgaben unberührt.** Von den Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 kann aus wichtigem Grund abgewichen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (entfällt)
1. keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen oder
 2. **bei Stellenbesetzungen auf privatrechtlicher Grundlage** aufgrund der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auch unter Beachtung des Gebotes zur Gleichstellung von Frauen und Männern ein Vorsprung gegenüber anderen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern besteht.

§ 5
Vorgaben für die Besetzung
von Aufsichtsorganen

unverändert

Aufsichtsorgan für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt, darf dasselbe Ungleichgewicht nicht für zwei aufeinanderfolgende Zeiträume bestehen.

**§ 6
Hinwirkungspflicht**

Im Übrigen wirkt das Land darauf hin, dass in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und der mittelbaren Landesbeteiligungen Frauen und Männer zu gleichen Teilen vertreten sind.

**§ 7
Verfahren**

(1) Soweit das Land einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung eines Aufsichtsorgans hat, holt das vorschlagsberechtigte Ministerium die Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums zum Besetzungsvorschlag ein.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Neubesetzung eines Geschäftsführungsorgans. In diesem Fall holt das für die zentrale Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium die Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums ein. Bei Wiederbesetzungen von Geschäftsführungsorganen ist statt der Zustimmung vorab eine Stellungnahme des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums einzuholen.

(3) Soll aus wichtigem Grund von den Vorgaben in § 4 Absatz 1 abgewichen werden, ist der wichtige Grund bei Einholung der Zustimmung oder Stellungnahme darzulegen.

**§ 8
Bericht**

(1) Das für die zentrale Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium erfasst im Beteiligungsbericht die Organe der Landesunternehmen, die Anzahl der Mitglieder, den Anteil der Geschlechter und die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle vier Jahre über die Durchführung dieses Gesetzes.

**§ 6
Hinwirkungspflicht**

unverändert

**§ 7
Verfahren**

unverändert

**§ 8
Bericht**

(1) unverändert

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle **zwei** Jahre über die Durchführung dieses Gesetzes.

Artikel 2
Änderung des
Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Ersten Teil wird die folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Öffentliche Sparkassen

A. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

§ 1 Rechtsnatur

§ 2 Aufgaben

§ 3 Satzung

§ 4 Unterstützung durch den Träger, Haftung sowie Bildung und Übertragung von Stammkapital

§ 5 Zuständigkeit der Vertretung des Trägers

§ 6 Organe der Sparkasse

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

§ 8 Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates

§ 9 Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates, Verordnungsermächtigungen

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 11 Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

§ 13 Bestellung des Vorstandes, Offenlegung von Bezügen und sonstigen Leistungen

Artikel 2
Änderung des
Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

§ 14 Aufgaben und
Beschlussfassung des Vorstandes

§ 14a Risikoausschuss

§ 15 Prüfungsausschuss

§ 16 Verpflichtungserklärungen

§ 17 Widerspruch gegen
Beschlüsse

§ 18 Gründe der
Ausschließung von der Mitwirkung bei
Entscheidungen

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

§ 20 Haftung

§ 21 Entschädigung der
Mitglieder des Verwaltungsrates und
der Ausschüsse

§ 22 Beschäftigte

§ 23 Kraftloserklärung von
Sparkassenbüchern und anderen
Sparurkunden

§ 24 Geschäftsjahr

§ 25 Stellenplan und
Mittelfristplanung

§ 26 Jahresabschluss und
Entlastung

§ 27 Verwendung von
Überschüssen

§ 28 Vereinigung von
Sparkassen und Bildung von
Sparkassenzweckverbänden

§ 29 Neuordnung der
Sparkassen bei Gebietsänderungen
der Träger

§ 30 Auflösung von Sparkassen

§ 31 Auseinandersetzung

B. Sparkassen des Privatrechts

§ 32 Begriff und Aufgaben

§ 33 Gemeinsame Vorschriften

§ 34 Satzung

Zweiter Teil

Sparkassen- und Giroverband für
Schleswig-Holstein

§ 35 Rechtsnatur und Aufgabe

§ 36 Organe und Satzung,
Offenlegung von Bezügen und
sonstigen Leistungen

§ 37 Haushalt

Dritter Teil

Aufsicht

§ 38 Aufsicht

§ 39 Aufsichtsbehörde für
die Sparkassen

§ 40 Aufsichtsmittel

§ 41 Genehmigungen

§ 42 Aufsicht für den
Sparkassen- und Giroverband für
Schleswig-Holstein

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 43 Haftung der Träger ab
dem 19. Juli 2005

§ 44 Erstmalige
Zusammensetzung des
Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 bis
3

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| 2. | § 1 wird wie folgt geändert: | 2. | unverändert |
| | a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt. | | |
| | b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt. | | |
| 3. | In § 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Sparkassen“ die Wörter „Öffentlich-rechtliche“ eingefügt. | 3. | unverändert |
| 4. | § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Aufsichtsbehörde erlässt eine Mustersatzung für öffentlich-rechtliche Sparkassen. Weicht eine Satzung von | 4. | unverändert |

dieser Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

5. § 5 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Vertretung des Trägers wählt die weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1. In Fällen nach § 8 Absatz 3 wählt die Vertretung des Trägers die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.“
- b) Absatz 2 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
- „9. die Abberufung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und von weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 6 Satz 2,“.
6. § 7 wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), in Anspruch, muss mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen oder ein Prüfungsausschuss gemäß § 15 eingerichtet werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a. Nach dem Wort „mindestens“ werden die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

- b. Nach dem Wort „drei“ werden die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Anzahl der“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „teil“ die Wörter „, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten beraten werden“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 9 Absatz 4, 5 und 7 gilt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.“
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach Absatz 1 Satz 1 kann unter Angabe der entgegenstehenden Gründe gegenüber der Vertretung des Trägers zeitlich befristet auf den Vorsitz verzichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach Absatz 1 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Vertretung des Trägers abberufen werden; der Beschluss der Vertretung des Trägers bedarf der Mehrheit der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- „(4) In Fällen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 3 wird die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates aus dem Personenkreis der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Absatz 1) von der Vertretung des Trägers gewählt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5.
8. § 9 wird wie folgt geändert: 8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Weitere Mitglieder des
Verwaltungsrates,
Verordnungsermächtigungen**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Mindestens ein Drittel der weiteren sachkundigen Mitglieder muss in einem angemessenen Maß über besondere theoretische oder praktische Kenntnisse in die Sparkasse betreffenden Bereichen verfügen. Bei der Ermittlung des Drittels entstehende Anteile sind bei Bedarf aufzurunden. Die besonderen Kenntnisse können durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge insbesondere mit bankwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen und allgemeinrechtlichen Inhalten erworben worden sein. Eine entsprechende Berufspraxis kann praktische Kenntnisse vermitteln. Frauen und Männer sind zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers in Bezug

- a) unverändert

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Buchstabe aa) eingefügt:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle der Wahl von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten in den Verwaltungsrat ist es ausreichend, wenn der Dienstsitz im Trägergebiet der Sparkasse liegt.“

- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Satz 2 gilt entsprechend. Frauen und Männer sind zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahl der Vertretung des Trägers in Bezug auf die letzte Person alternierend zu berücksichtigen.“

auf die letzte Person alternierend zu berücksichtigen.“.

bb) In Satz 9 wird die Angabe „4. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430)“ ersetzt.

cc) In Satz 11 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 10“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates erlässt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung.“.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Geschlechter sollen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Sparkasse berücksichtigt werden.“.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184)“ durch die Angabe „Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564)“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „rückt“ die Wörter „unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wahl bestehenden Anteile nach Satz 2“ eingefügt.

dd) In Satz 6 wird das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.

ee) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Regelungen zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat erlässt das für Inneres zuständige Ministerium durch Verordnung.“.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

cc) **Im bisherigen** Satz 9 wird die Angabe „**Gesetz vom 4. März 2008** (GVOBl. Schl.-H. S. 133)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 430)“ ersetzt.

dd) In **Satz 12** wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „**Satz 8**“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates.“

c) unverändert

d) unverändert

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „deren“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 „Frauen und Männer sind bei der Entsendung in den Verwaltungsrat zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind Frauen und Männer alternierend zu berücksichtigen.“.
- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „entsendet“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert: e) unverändert
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Verbandsaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird an beiden Stellen das Wort „Angestellte“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer“ ersetzt.
- cc) Der Nummer 3 werden die Wörter „Entsprechendes gilt für von ihnen geleitete Unternehmen;“ angefügt.
- dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „sind“ folgende Wörter eingefügt: „; eine Schwägerschaft ist so lange zu berücksichtigen, wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht“.
- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt: f) unverändert
 „(7) Die Aufsichtsbehörde kann ein Mitglied abberufen, wenn bei der Ausübung der Mitgliedschaft erhebliche Interessenkonflikte zu Tage treten.“.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8. g) unverändert
9. § 10 wird wie folgt geändert: 9. unverändert

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. die Eingehung, wesentliche Veränderungen und die Aufgabe von Beteiligungen,“

bb) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Abberufung“ die Wörter „der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 8 Absatz 3 Satz 1 und“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat ist auch zuständig für die Aufgaben nach § 25d Absatz 9 Satz 1 und 2 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), mit Ausnahme der Unterbreitung von Vorschlägen für die Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe ihrer oder seiner Vergütung und die Beratung zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags. Er kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen. Andere Aufgaben kann er nach näherer Bestimmung durch die Satzung auf den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss oder andere Ausschüsse übertragen. Der Verwaltungsrat lässt sich regelmäßig, mindestens halbjährlich, über die Arbeit der Ausschüsse berichten.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

10.

unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Beschlussfassung des
Verwaltungsrates und seiner
Ausschüsse“**

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse ohne persönliche

Anwesenheit der Mitglieder in einem Sitzungsraum sind in Ausnahmefällen vorbehaltlich einer näheren Regelung durch die Satzung zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Form der Beschlussfassung.“.

11. § 13 wird wie folgt geändert: 11. unverändert
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Verwaltungsrat hat die Bestellung und die Rücknahme der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“.
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
- c) Absatz 6 wird Absatz 3.
12. Vor § 15 wird folgender § 14 a eingefügt: 12. unverändert

**„§ 14 a
Risikoausschuss**

(1) Bei der Sparkasse ist ein Risikoausschuss einzurichten. Er ist zuständig für

1. die Erörterung der Gesamtbank- und der Risikostrategie sowie der Risikosituation mit dem Vorstand; über das Ergebnis ist der gesamte Verwaltungsrat regelmäßig zu informieren,
2. die Zustimmung zu den Kreditanträgen, für die nach der vom Verwaltungsrat für den Risikoausschuss zu erlassenden Geschäftsanweisung seine Beschlussfassung vorgesehen ist.

Ihm können weitere Aufgaben zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsrat übertragen werden.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und
2. mindestens drei und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter übersteigt die Anzahl der Mitglieder nicht. Die weiteren Mitglieder nach Nummer 2 und die Vertreterinnen und

Vertreter werden vom Verwaltungsrat aus den weiteren sachkundigen Mitgliedern des Verwaltungsrates und etwaigen Vertreterinnen und Vertretern des oder der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat beschließt, welches Mitglied den Vorsitz im Risikoausschuss übernimmt. Die oder der Vorsitzende des Risikoausschusses darf weder Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates noch Vorsitzende oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.“.

13. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert: 13.
- a) In Satz 2 werden die Wörter „in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung“ durch die Wörter „auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung“ ersetzt. (entfällt)
- b) In Satz 3 werden die Wörter „wird dieses Mitglied“ durch die Wörter „werden die Mitglieder“ ersetzt. (entfällt)
- c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 2 und 9“ ersetzt. In **§ 15 Absatz 2** Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 **Satz 3 und 7**“ ersetzt.
14. § 18 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: 14. unverändert
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Grade“ die Wörter „, so lange wie die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht,“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „, Angestellte oder Angestellter oder Arbeiterin oder Arbeiter“ durch die Wörter „,oder Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer“ ersetzt.
15. § 21 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 21
Entschädigung der Mitglieder
des Verwaltungsrates und der
Ausschüsse“.**

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse können eine Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Fahrtkosten und die Vergütung von Reisekosten erhalten.“.
16. In § 22 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1762, 1763)“ ersetzt. 16. unverändert
17. In § 23 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2176)“ durch die Angabe „Artikel 12 Absatz 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt. 17. unverändert
18. § 27 Absatz 5 werden die Wörter „öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke“ durch die Wörter „gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“ ersetzt. 18. unverändert
19. § 28 wird wie folgt geändert: 19. unverändert
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ an beiden Stellen durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285)“ durch die Angabe „7.

September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514)“ ersetzt.

- | | | |
|---|-----|-------------|
| 20. § 29 wird wie folgt geändert: | 20. | unverändert |
| <p>a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.</p> | | |
| <p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.</p> | | |
| <p>c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.</p> | | |
| 21. In § 30 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt. | 21. | unverändert |
| 22. In § 31 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt. | 22. | unverändert |
| 23. In § 33 wird die Angabe „26 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „26 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2 und 3“ ersetzt. | 23. | unverändert |
| 24. § 36 wird wie folgt geändert: | 24. | unverändert |
| <p>a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.</p> | | |
| <p>b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.</p> | | |
| <p>c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.</p> | | |
| <p>d) In Absatz 9 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Bei der Zusammensetzung der Verbandsorgane ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Geschlechter hinzuwirken.“.</p> | | |
| 25. In § 39 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume | 25. | unverändert |

und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

26. § 41 erhält folgende Fassung:

26.

unverändert

„§ 41 Genehmigungen

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vorbehaltlich anderer Vorschriften dieses Gesetzes

1. die Eingehung und wesentliche Veränderungen von Beteiligungen. Die Sparkasse kann sich an Wohnungsbaugesellschaften, Entwicklungsgesellschaften und Sanierungsgesellschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Gesellschaften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten beteiligen, wenn dem Träger oder einer kommunalen Körperschaft im Trägergebiet Anteile an der Gesellschaft in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), bezeichneten Umfang gehören und sich die Tätigkeit der Gesellschaft auf das Gebiet des Trägers beschränkt, die Sparkasse kann sich ferner an Wohnungsbaugenossenschaften im Trägergebiet in haftungsbeschränkender Form mit Geschäftsanteilen von bis zu 30.000 Euro im Einzelfall beteiligen, bei Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, tritt an die Stelle des Trägergebiets das Gebiet der Mitglieder des Zweckverbands; die Eingehung und wesentliche Veränderungen von Beteiligungen nach Satz 2 und 3 sind über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein der Aufsichtsbehörde anzuzeigen;
2. die Errichtung und die Verlegung von Zweigstellen durch Sparkassen im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, unabhängig davon, ob das für Inneres zuständige Ministerium allgemein zuständige Aufsichtsbehörde ist. Errichtungen und Verlegungen

innerhalb des Trägergebietes einer Sparkasse bedürfen keiner Genehmigung, sofern die Interessensbereiche anderer schleswig-holsteinischer Sparkassen nicht berührt werden;

3. die Vornahme von nach der Satzung nicht zulässigen Geschäften.“.

27. In § 42 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

28. Dem vierten Teil wird folgender § 44 angefügt:

**„§ 44
Erstmalige
Zusammensetzung des
Verwaltungsrates nach § 9
Absatz 1 bis 3**

Die Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 und zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat nach § 9 Absatz 2 sind in Bezug auf die zusätzlichen Qualifikationsanforderungen der weiteren sachkundigen Mitglieder und die geschlechterspezifische Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern mit der am 1. Juni 2023 beginnenden Wahlzeit erstmalig anzuwenden. Die Entscheidungen über die Vertretungsentsendungen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach § 9 Absatz 3 sind in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung bis zum 1. Juni 2023 anzupassen. Die Durchführung der Wahlen in den Verwaltungsrat für die am 1. Juni 2023 beginnende Wahlzeit erfolgt nach In-Kraft-Treten der nach § 9 Absatz 1 Satz 13 und Absatz 2 Satz 7 zu erlassenden Verordnungen.“.

27. unverändert

28. Dem vierten Teil wird folgender § 44 angefügt:

**„§ 44
Erstmalige
Zusammensetzung des
Verwaltungsrates nach § 9
Absatz 1 bis 3**

(1) Die Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 und zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat nach § 9 Absatz 2 sind in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern mit der am 1. Juni 2023 beginnenden Wahlzeit erstmalig anzuwenden. Die Entscheidungen über die Vertretungsentsendungen eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten nach § 9 Absatz 3 sind in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung entgegenstehende Entsendungsentscheidungen bis zum 1. Juni 2023 anzupassen. Die Durchführung der Wahlen in den Verwaltungsrat für die am 1. Juni 2023 beginnende Wahlzeit erfolgt nach In-Kraft-Treten der nach § 9 Absatz 2 Satz 7 zu erlassenden Verordnung.

(2) Sparkassen, deren Träger ein Zweckverband ist, können für die am 1. Juni 2023 beginnende Wahlzeit von folgender Ausnahmeregelung Gebrauch machen: Die Regelungen zur Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 in Bezug auf die geschlechterspezifische Berücksichtigung von Verwaltungsratsmitgliedern können für

Personen, für die mit ihrem Amt als stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher verbundene Vorschlagsrechte in der Satzung des Zweckverbandes oder in der Satzung der Sparkasse geregelt sind, unberücksichtigt bleiben. Soweit sich danach eine ungerade Anzahl zu besetzender weiterer sachkundiger Mitglieder des Verwaltungsrates ergibt, sind mehr Frauen als Männer zu berücksichtigen.“.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert